

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 52
Nr. 2 / 5. Januar 2004

Unfallversicherungsrecht Fachgebiet

**Einschätzung des Invaliditätsgrades in der privaten Unfallversicherung
nach Gliedertaxe (§ 7 I AUB 88)
Funktionsunfähigkeit einer Hand im Handgelenk – Unklarheitenregelung
(§§ 5 ABGB, 305 c Abs. 2 BGB)**

Thema

In der privaten Unfallversicherung richtet sich die Höhe der Leistung nach dem Grad der Invalidität, wobei nach der sog. Gliedertaxe für einzelne Teile des Körpers bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit ein bestimmter Invaliditätsgrad angesetzt wird. So kann z. B. vereinbart sein, daß bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines Armes im Schultergelenk 70 %, eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenkes 65 %, einer Hand im Handgelenk 55 %, eines Daumens 20 % usw. anzusetzen sind. Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines der in der Gliedertaxe aufgeführten Körperteile oder Sinnesorgane wird ein entsprechender Teil des Prozentsatzes angenommen. Die Funktionslogik der Gliedertaxe schließt bei Verlust eines funktionell höher bewerteten, dem Rumpf näheren Gliedes oder Teils eines Gliedes den Verlust eines geringer bewerteten und dem Rumpf fernerer Gliedes ein. So wird z. B. der Verlust eines Armes im Schultergelenk mit 70 % bewertet und nicht etwa mit dem Prozentsatz, der sich bei Hinzurechnung der Werte für die dem Arm untergeordneten Teilgliedmaßen (Finger, Hand usw.) ergibt (*Grimm*, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 7, Randnr. 20 m. w. N).

Grundlagen

Der BGH hat in einem Urteil vom 9.7.2003 (IV ZR 74/02) die Unklarheitenregel der §§ 5 ABGB, 305 c Abs. 2 BGB auf die in der Gliedertaxe enthaltene Wendung „... Funktionsunfähigkeit ... einer Hand im Handgelenk, ...“ angewendet. „Funktionsunfähigkeit einer Hand im Handgelenk“ liege vor, wenn nur das Handgelenk funktionsunfähig ist. Bei einer kompletten Versteifung des Handgelenks sei es unerheblich, ob das Teilglied „Hand“ noch vorhanden und funktionsfähig sei. Dies ergebe sich aus der Unklarheitenregelung, wonach Zweifel bei der Auslegung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen. Die Gliedertaxe sei bezüglich der Formulierung „... Hand im Handgelenk ...“ nicht eindeutig. Der Wortlaut weise zwar einerseits auf einen im Handgelenk lokalisierten Verlust, eine dort lokalisierte Funktionsunfähigkeit hin. Er lasse aber wegen der Gleichstellung von Verlust und Funktionsfähigkeit dennoch Zweifel zu, ob es für die Funktionsunfähigkeit nicht auch auf die Hand bis zum Handgelenk ankommen soll. Die demnach erforderliche Auslegung vermöge die Mehrdeutigkeit der Klausel nicht zu beseitigen, da nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden mindestens zwei unterschiedliche Auslegungen vertretbar seien (BGHZ 112, 65):

BGH AZ
IV ZR 74/02

- a) Die Wortwahl „**Hand im Handgelenk**“ könne den Versicherungsnehmer, der die Bedeutung der Formulierung „im Gelenk“ zu erschließen sucht, zu einem Verständnis führen, daß auf die Funktionsunfähigkeit des Gelenks selbst und nicht auf die Funktionsunfähigkeit des Teilgliedes „Hand“ abzustellen sei. In diesem Verständnis könne sich der Versicherungsnehmer insbesondere dadurch bestätigt sehen, daß die Gliedertaxe Teilbereiche eines Gliedes – so des Armes – auch mit Wendungen beschreibt wie „eines Armes bis ...“. Wenn einerseits mit der Wendung „bis“ ausdrücklich Gliedabschnitte beschrieben werden, deute im Gegensatz dazu die Wendung „im“ auf eine Lokalisierung der Funktionsunfähigkeit gerade im Gelenk selbst hin.

- b) Eine Auslegung sei aber auch dahin möglich, daß „Funktionsunfähigkeit einer Hand im Handgelenk“ ihrerseits die Funktionsunfähigkeit der restlichen Hand voraussetze (vgl. *Knappmann*, VersR 2003, 430). Dies könne dem Versicherungsnehmer der Aufbau der Gliedertaxe nahelegen. Die Gliedertaxe sieht Abstufungen des Invaliditätsgrades vor, nach der der Invaliditätsgrad mit der Rumpfnähe der in der Gliedertaxe festgelegten Teilbereiche ansteigt. Liefert aber die Rumpfnähe des Teilgliedes den Bewertungsmaßstab, lasse sich die Wendung „Hand im Handgelenk“ auch dahin verstehen, daß mit ihr – wie mit der Abgrenzung „bis zum“ – nur die Grenze eines Gliedteilbereiches beschrieben werde, es also bei der Funktionsunfähigkeit auf die Hand insgesamt ankomme.

Beide Auslegungen seien vertretbar. Die sich aus der mehrdeutigen Formulierung „Hand im Handgelenk“ ergebenden Zweifel lassen sich aus der Sicht des um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers nicht überwinden. Diese Auslegungszweifel gehen gemäß der §§ 5 AGBG, 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders, und es ist deshalb von der für den Versicherungsnehmer günstigeren Auslegung auszugehen.

Fachgebiet Sozialversicherung

Thema Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
Voraussetzungen bei psychischer Erkrankung (§ 548 RVO)

Rechtslage Begehrt der Verletzte nach einem Unfallereignis Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Vorliegens einer psychischen Erkrankung, ist zunächst zu prüfen, ob ein **Ursachenzusammenhang** zwischen dem Unfallereignis und der psychischen Erkrankung gegeben ist. Kann eine derartige (Mit-)Verursachung festgestellt werden, darf das Unfallereignis nur dann als rechtlich wesentliche Ursache für die psychische Erkrankung ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden vier Fallgruppen zu bejahen ist:

- a) Es ist eine **Schadensanlage** (z. B. psychische Vorerkrankung, Persönlichkeitsstruktur) nachgewiesen, die so stark ausgeprägt und so leicht ansprechbar ist, daß die psychische Erkrankung sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch ohne jeglichen äußeren Anlaß oder aufgrund alltäglicher psychischer Belastungen entwickelt hätte.
- b) Die psychische Erkrankung ist im wesentlichen auf **bewußte Begehrensvorstellungen** zurückzuführen.
- c) Es kann **zuverlässig prognostiziert** werden, daß die endgültige Ablehnung der Entschädigung die **psychische Erkrankung verschwinden läßt**.
- d) Anstelle der ursprünglichen psychischen Reaktion auf den Arbeitsunfall sind **Begehrensvorstellungen** oder andere aus der Psyche heraus wirkende Kräfte getreten, die für den weiteren Erkrankungsverlauf die allein rechtlich wesentliche Ursache sind.

Aktuelles Das SG Dresden hat in einem Urteil vom 11.11.2002 (Breith. 2003, 184) ausführlich zu den zuvor dargestellten Voraussetzungen für die Feststellung des Ursachenzusammenhangs zwischen Unfallereignis und psychischer Erkrankung Stellung genommen. Das Gericht führt aus, ob eine psychische Gesundheitsstörung als rechtlich wesentliche Folge eines Arbeitsunfalls anzuerkennen ist, richtet sich – genau wie bei körperlichen Gesundheitsschäden – nach der im Unfallversicherungsrecht geltenden Kausalitätslehre von der **rechtlich wesentlichen Bedingung**. Zunächst sei zu prüfen, ob das Unfallereignis hinweggedacht werden kann, ohne daß der vorliegende Gesundheitsschaden entfielen (conditio sine qua non). Dabei ist zu beachten, daß der Ursachenzusammenhang nach ständiger Rechtsprechung des BSG bereits dann zu bejahen ist, wenn er hinreichend wahrscheinlich ist (BSGE 45, 285 = Breith. 1978, 930; BSGE 61, 127 = Breith. 1987, 833). Ist der Ursachenzusammenhang im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden zu bejahen, so sei in

einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der Gesundheitsschaden auf weitere Ursachen zurückzuführen ist. Erst wenn auch letzteres zu bejahen ist, sei in einem dritten Schritt zu entscheiden, ob die beteiligten Ursachen als **rechtlich wesentlich** (vgl. oben Ziff. a) bis d)) und damit als ursächlich i. S. der unfallversicherungsrechtlichen Kausallehre anzusehen sind.

Entgegen der Rechtsprechung des 9. Senats des BSG zum Opferentschädigungsrecht (Breith. 1994, 856 = SozR 3-3800, § 1 OEG Nr. 3, S. 7) setze der Ursachenzusammenhang zwischen Unfallereignis und psychischer Erkrankung nicht voraus, daß nach herrschender wissenschaftlicher Ansicht feststeht, daß das fragliche Unfallereignis **allgemein geeignet** ist, eine psychische Erkrankung zu verursachen (OLG Köln, VersR 1977, 575). Eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung sei aus der bisherigen unfallversicherungsrechtlichen Rechtsprechung des BSG nicht zu entnehmen und sei darüber hinaus auch nicht erforderlich. Die Tatbestandsvoraussetzung „Allgemeine Geeignetheit des Unfallereignisses“ werde damit begründet, daß bisher kaum wissenschaftliche Erkenntnisse dazu vorliegen, welche psychologischen Mechanismen bei Unfällen für Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen bzw. psychopathologischen Folgen entscheidend sind (Benz, NZS 2002, S. 11; Grobe, MED SACH 92 (1996), 157 ff.; BSG Breith. 1994, 856). Die genaue Kenntnis der psychischen Wirkungsmechanismen sei jedoch nicht erforderlich, um Kausalität im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne anzunehmen. Dies beweise auch das folgende Beispiel: Bevor Newton die Lehre von der Schwerkraft beschrieb, hätte auch kein Mensch bezweifelt, daß das Loslassen eines in der Hand gehaltenen Gegenstandes ursächlich für den Fall dieses Gegenstandes auf den Boden ist, obwohl der genaue Wirkungsmechanismus (Schwerkraft der Erde) noch nicht bekannt war. Eine genaue Kenntnis der psychischen Wirkungsmechanismen ist auch jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn der Ursachenzusammenhang zwischen Unfallereignis und psychischer Gesundheitsstörung offensichtlich ist (SG Dresden, aaO).

Im vorliegenden Fall (SG Dresden, aaO) wurden zwar auch weitere Umstände, insbesondere anlagebedingte Faktoren einschließlich der Persönlichkeit des Klägers, als weitere Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne für die Entstehung der psychischen Gesundheitsstörungen festgestellt. Allerdings konnte das Unfallereignis als rechtlich wesentliche Ursache für die psychische Gesundheitsstörung nicht ausgeschlossen werden, da die oben dargestellten Voraussetzungen hierfür unter Ziff. a) bis d) nicht gegeben waren.

Verkehrsrecht Fachgebiet

Voraussetzungen für einen Verzicht auf das Vorfahrtsrecht (§ 8 StVO) Thema

Da in der Regel davon auszugehen ist, daß der Vorfahrtsberechtigte von diesem Recht Gebrauch macht, sind an einen Verzicht auf das Vorfahrtsrecht strenge Voraussetzungen geknüpft. Ein Verzicht auf das Vorfahrtsrecht liegt nicht in bloßem kurzen Abstoppen zwecks Umblicks oder verkehrsbedingtem Halten des Vorfahrtsberechtigten (BGH, VR 66, 690; OLG Köln, DAR 57, 135). Auch nur verzögertes Fahrverhalten (KG VR 73, 257) begründet keinen Vorfahrtsverzicht. Vielmehr ist erforderlich, daß sich die Beteiligten nachweisbar verständigt haben, etwa durch eine deutliche Geste. Der Vorfahrtspflichtige kann insofern nur dann auf das Vorliegen eines Vorfahrtverzichts durch den Vorfahrtsberechtigten vertrauen, wenn eine entsprechende Verständigung stattgefunden hat (BGH, VR 77, 154). Hat der Vorfahrtsberechtigte für den Vorfahrtspflichtigen erkennbar auf sein Vorfahrtsrecht verzichtet oder einen entsprechenden Anschein, z. B. durch Anhalten, erweckt, darf er nur mit besonderer Vorsicht in die kreuzende Straße einfahren. Er muß dabei auf das Verhalten des Wartepflichtigen achten (BGH, NJW 58, 259).

Grundlagen

Ein Urteil des österreichischen OGH vom 23.5.2002 (ZVR 2003, 252) bezieht sich auf die Rechtslage beim Vorliegen eines vermuteten Vorfahrtsverzichts durch Anhalten. Im wesentlichen wird in der Entscheidung folgendes festgestellt:

Aktuelles

- Derjenige, der sein Fahrzeug in einer Weise zum Stillstand bringt, daß dies im **Sichtbereich** befindliche Verkehrsteilnehmer als solches wahrnehmen können, muß sein weiteres Fahrverhalten darauf einstellen, daß andere Verkehrsteilnehmer dies als Vorrangverzicht auffassen. Er darf seine Fahrt erst dann fortsetzen, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß er kein anderes Fahrzeug in seiner Bewegung behindert.
- Die **Vermutung** des Vorrangverzichts ist unwiderlegbar.
- Aus dem Anhalten eines Fahrzeuges kann nur dann ein Vorrangverzicht abgeleitet werden, wenn dem Geschädigten der Nachweis gelingt, zu diesem Zeitpunkt bereits als „**Verkehrsteilnehmer**“ erkennbar gewesen zu sein, wobei darunter nicht die Teilnahme am ruhenden Verkehr zu verstehen ist.

Fachgebiet **Zivilprozeßrecht**
Sozialversicherung

Thema **BSG zur Beweiskraft eines anwaltlichen Empfangsbekennnisses im Sozialgerichtsverfahren (§ 164 SGG)**

Kurzer Beitrag Wird im Sozialgerichtsverfahren nach einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde der in der Berufungsinstanz unterlegenen Partei beim Bundessozialgericht Revision eingelegt, muß dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision geschehen (§ 164 Abs. 1 SGG). In diesem Zusammenhang ergab sich in einem vom BSG durch Beschluß vom 8.7.2002 (Breith. 2002, 925) entschiedenen Fall die Frage, welche Bedeutung dem Empfangsbekennnis des Anwaltes für den Beginn der Monatsfrist zukommt. Im gegebenen Fall wurde die Revision wegen Versäumung der Frist als unzulässig verworfen. Ausweislich des vom Prozeßbevollmächtigten persönlich mit dem Datum 2.3.2002, einem Samstag, versehenen Empfangsbekennnis war der Zulassungsbeschluß dem Anwalt an diesem Tage zugegangen, so daß die Frist begonnen hatte. Die Revisionschrift ging jedoch erst am 3.4.2002, einem Mittwoch, nach Fristablauf beim BSG ein. Nach dem Vortrag des Prozeßbevollmächtigten in der Revisionsinstanz hatte er angeblich den Beschluß über die Revisionszulassung erst am 4.3.2002 (Montag) erhalten und lediglich irrtümlicherweise den 2.3.2002 als Zustellungsdatum eingetragen. Diese Argumentation ist nach der Entscheidung unerheblich.

Das BSG weist darauf hin, das datierte und unterschriebene **Empfangsbekennnis** sei eine **öffentliche Urkunde** im Sinne von § 418 ZPO und erbringe nach § 212 a ZPO grundsätzlich den Vollbeweis dafür, daß der genannte Zustellungszeitpunkt den Tatsachen entspricht. Da der Prozeßbevollmächtigte mit der Unterzeichnung selbst den Zeitpunkt bestimmt, zu dem er das ihm zuzustellende Schriftstück als zugestellt annimmt, stellt der Vermerk den zuverlässigsten Hinweis auf den Beginn der Rechtsmittelfrist dar. Für ein anderes Empfangsdatum ist daher der volle Gegenbeweis zu führen. Eine bloße Wahrscheinlichkeit oder gar nur Möglichkeit der Fehldatierung genügt nicht (BVerfG NJW 2001, 1563, 1564; BGH NJW 2001, 2722/2723; BGH NJW 96, 2514/2515). Ein solcher Gegenbeweis wurde nicht als geführt angesehen.

Die Entscheidung ist nicht nur für das Sozialgerichtsverfahren, sondern auch in anderen Gerichtsverfahren, insbesondere für den Bereich des Zivilprozesses, von Bedeutung.

Herausgeber: Rechtsanwälte Dr. H. Wussow & R. J. Wussow · Frankfurt /Main
 Telefon 069 563109 · Telefax 069 5603975 · Internet: www.dr-wussow.de
 Verlag: Robbers & Co. · Kaiserstr. 65 · 60329 Frankfurt · Tel./Fax 069 4950962
 Internet: www.robbers-verlag.de · E-Mail: kontakt@robbers-verlag.de